

15.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG)****A**Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In),der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U),der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass mit den Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz die Digitalisierung von Verwaltungsv Verfahren weiter vorangetrieben wird. Er sieht insbesondere die Ausweitung der Möglichkeiten, mit denen eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ersetzt werden kann, positiv.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht ohne Auswirkung auf die Abgabenordnung und das Sozialverfahrensrecht (Sozialgesetzbücher I und X) bleiben können. Soweit nicht Besonderheiten des Abgabenverfahrens oder des Sozialverwaltungsverfahrens Abweichungen bedingen, wird ein Gleichlauf der Verfahrensordnungen angestrebt. Es wäre jedenfalls nicht unmittelbar einsichtig, warum insbesondere im allgemeinen Sozialverfahrensrecht etwa andere Regelungen für die elektronische Kommunikation und die Ersetzung der Schriftform gelten sollten als im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Der Bundesrat hält es daher für drin-

...

gend geboten, dass der Bund die Auswirkungen der Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die beiden anderen großen Verfahrensordnungen, insbesondere eine den Änderungen von § 3a VwVfG-E entsprechende Änderung von § 36 SGB I und § 87 (Absatz 3 und 4) AO prüft.

Wi 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Fachplanungsrecht, wie es beispielsweise im EnWG enthalten ist, oftmals eigene verfahrensrechtliche Regelungen beinhaltet, welche den Regelungen des VwVfG als speziellere Regelung vorgehen und auch darüber hinausgehen können. Daher ist es wichtig, auch die Fachgesetze entsprechend anzupassen und gerade in solche, welche verfahrensrechtliche Regelungen vorsehen, die hinsichtlich Digitalisierung hinter den Neuregelungen des VwVfG zurückstehen, die Regelungen des PlanSiG zu übernehmen, um beispielsweise auch in Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG die Möglichkeit der digitalen Offenlage von Planunterlagen zu schaffen und so zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beizutragen. Hierzu wird ausdrücklich auf den vorangegangenen Bundesratsbeschluss und die darin enthaltenen konkreten Normänderungsvorschläge zu vorangehenden EnWG-Novellen verwiesen (BR-Drucksache 230/23 (Beschluss)).

Die Länder mit ihren Genehmigungsbehörden bieten im Sinne der Verfahrensbeschleunigung bei den dem Energiewirtschaftsrecht unterfallenden Vorhaben in Landesverantwortung an, für einen Austausch und Dialog für eine zeitnahe und praxisnahe Lösung zur Verfügung zu stehen.

U 3. Zum Gesetzesentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Nachfolgeregelungen des Planungssicherstellungsgesetzes auch in immissionsschutzrechtlichen Verfahren Anwendung finden, da sie der Beschleunigung und Entbürokratisierung immissionsschutzrechtlicher Verfahren dienen.
- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die bestehenden Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) an die Novelle des 5. VwVfÄndG (unter anderem auch an die Novelle des § 73 VwVfG (Artikel 1 Nummer 6 des 5. VwVfÄndG) unter Berücksichtigung immissi-

onsschutzrechtlicher Besonderheiten anzupassen.

Begründung:

Mit den vorliegenden „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG)“ sollen wesentlichen Regelungen des Planungssicherungsgesetzes in modifizierter Form in das VwVfG übernommen werden.

Für immissionsschutzrechtliche Verwaltungsverfahren gelten die Regelungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften an die Novelle des 5. VwVfÄndG anzupassen.

In 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde“ eingefügt.

bb) Satz 4 ...< weiter wie Vorlage>...‘

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 2 Buchstabe b § 3a Absatz 3 Nummer 3 sind der Buchstabe a und die Angabe „b)“ zu streichen.

bb) Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Buchstabe b ist die Angabe „Buchstabe b“ zu streichen.

bbb) In Buchstabe c ist die Angabe „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a“ durch die Angabe „Absatz 2“ zu ersetzen.

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In § 55a Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „versehen“ die Wörter „oder eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde“ vorangestellt.
- b) In § 70 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ...<weiter wie Vorlage>...‘

bb) Folgende Absätze sind anzufügen:

„(8) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In § 130a Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „versehen“ durch die Wörter „versehen oder eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde“ ersetzt.
- b) In § 371a Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde“ eingefügt.

(9) In § 32 a Absatz 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird das Wort „versehen“ durch die Wörter „versehen oder eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde“ ersetzt.

(10) In § 52a Absatz 3 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist wird das Wort „versehen“ durch die Wörter „versehen oder eines qualifizierten elekt-

ronischen Siegels der Behörde“ ersetzt.

(11) In § 46c Absatz 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist wird das Wort „versehen“ durch die Wörter „versehen oder eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde“ ersetzt.

(12) In § 65a Absatz 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist wird das Wort „versehen“ durch die Wörter „versehen oder eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde“ ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf führt das qualifizierte elektronische Siegel einer Behörde nur als weitere Unterart des Schriftformersatzes und stellt diese nicht – wie bereits bislang schon die qualifizierte elektronische Signatur – vollständig der Schriftform gleich. Zielführender ist jedoch die vollständige Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde, sowohl im Verfahrensrecht, als auch hinsichtlich des Beweiswertes in der Zivilprozessordnung und in allen gerichtlichen Verfahrensordnungen. Mit der Gleichstellung von qualifizierter elektronischer Signatur und qualifiziertem elektronischen Siegel kann für die Behörden eine erhebliche Vereinfachung der verwaltungsseitigen Abläufe erreicht werden, die noch über das im Regierungsentwurf dargelegte Potential hinausgehen.

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 6
und 7)

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
Satz 1a – neu – VwVfÄndG)

Artikel 1 Nummer 3 § 27b Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. über eine Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder der die Auslegung veranlassenden Behörde oder ihres jeweiligen Verwaltungsträgers und“

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Sofern die Veröffentlichung der Dokumente über eine Internetseite der die

Auslegung veranlassenden Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgt, verweist die für die Auslegung zuständige Behörde auf ihrer Internetseite auf die Internetseite, auf der die Dokumente zugänglich sind.“

Begründung:

§ 27b Absatz 1 Satz 1 VwVfGÄndG-E bestimmt, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten zur Einsicht durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird.

Ersteres hat zur Folge, dass in Planfeststellungsverfahren die Dokumente auf den Internetseiten der Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zugänglich zu machen sind. Nach § 73 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 VwVfG haben die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, den Plan auszulegen. Dies würde bedeuten, dass künftig jede betroffene Gemeinde auf ihrer eigenen Internetseite die kompletten Planunterlagen bereitstellen muss. In Schleswig-Holstein erfolgt die Veröffentlichung von Planunterlagen hingegen regelmäßig durch die Planfeststellungsbehörde über eine zentrale Website (BOB-SH Planfeststellungsverfahren). Auch in der Bekanntmachung wäre künftig auf die Internetseiten jeder Auslegungsgemeinde hinzuweisen, statt auf eine zentrale Website.

Dieser zusätzliche Aufwand sollte vermieden werden. Daher sollte in § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfG ermöglicht werden, dass die Zugänglichmachung der Planunterlagen sowohl auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde als auch auf der die Auslegung veranlassenden Behörde erfolgen kann.

Bezüglich der Formulierung „über eine Internetseite“ anstelle von „auf einer Internetseite“: Aus der Einzelbegründung zu § 27b auf den Seiten 16 und 17 ergibt sich, dass die Zugänglichmachung der auszulegenden Dokumente zum Beispiel auch in der Weise erfolgen könne, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal, wie beispielsweise das UVP-Portal, bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden könne. Diese Ausführungen in der Begründung decken sich nicht (mehr) mit der nun vorgesehenen gesetzlichen Regelung, wonach die Zugänglichmachung der auszulegenden Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgt. Durch die beantragte Änderung wird auch der in der Einzelbegründung zu § 27b angesprochene Fall unmissverständlich im Wortlaut der Norm erfasst. In der jetzigen Fassung könnte § 27b aufgrund der dargestellten Diskrepanz zwischen Wortlaut der Norm und der Gesetzesbegründung zu Auslegungsschwierigkeiten, auch bei den Verwaltungsgerichten, führen.

Über den neuen Satz 2 wird gewährleistet, dass auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde auf die Veröffentlichung auf einer anderen Website hingewiesen wird. Dies kann beispielsweise über einen Link auf die

Internetseite der die Auslegung veranlassenden Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen.

U 6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 5

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfÄndG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „auf einer“ durch die Wörter „über eine“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Einzelbegründung zu § 27b auf den Seiten 16 und 17 ergibt sich, dass die Zugänglichmachung der auszulegenden Dokumente zum Beispiel auch in der Weise erfolgen könne, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal, wie beispielsweise das UVP-Portal, bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden könne. Diese Ausführungen in der Begründung decken sich nicht (mehr) mit der nun vorgesehenen gesetzlichen Regelung, wonach die Zugänglichmachung der auszulegenden Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgt. Durch die beantragte Änderung wird auch der in der Einzelbegründung zu § 27b angesprochene Fall unmissverständlich im Wortlaut der Norm erfasst. In der jetzigen Fassung könnte § 27b aufgrund der dargestellten Diskrepanz zwischen Wortlaut der Norm und der Gesetzesbegründung zu Auslegungsschwierigkeiten, auch bei den Verwaltungsgerichten, führen.

In 7. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „für die Auslegung zuständigen“ durch das Wort „verfahrensführenden“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) In Absatz 2 werden die Wörter

„dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird.“ durch die Wörter „dass die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird, auf die Zugänglichmachung nach §

27b auf Ihrer Internetseite hinweisen.““

bbb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auslage des Planes erfolgt für die Dauer eines Monats.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: <...weiter wie Vorlage...>.

ccc) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden nach Absatz 2 haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen.““

bb) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. § 74 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„a) In Satz 2 werden die Wörter „in den Gemeinden“ gestrichen und die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind“ durch die Wörter „die Auslegung ist“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Ist eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 37b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, bestimmt die Planfeststellungsbehörde, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit dieser die Zugangsweise fest.“ ‘

Begründung:

Der vorgelegte Gesetzentwurf digitalisiert zwar die Auslage von Unterlagen und Dokumenten, hebt jedoch nicht die damit möglichen Effizienz- und Optimierungspotentiale. Die bisherige papiergebundene Auslage wird mit dem Entwurf in die digitale Welt übertragen: Auch weiterhin soll die Auslage – nun digital – durch alle betroffenen Gemeinden erfolgen. Zielführender dürfte es sein, dass die Auslage nur noch durch eine Behörde, nämlich die verfahrensführende Behörde erfolgt. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, können sodann auf die Auslage bei der verfahrensführenden Behörde verlinken, sodass weiterhin ein Zugang zu diesen Unterlagen über die örtlich

betroffenen Gemeinden erfolgt. Weiterhin ist zu beachten, dass bei den verfahrensführenden Behörden in der Regel die technische Ausstattung für die digitale Auslage vorhanden ist, was bei – gerade kleinen – Gemeinden nicht zwingend der Fall sein dürfte. Ferner werden durch die Auslage durch nur eine Behörde Fehlerquellen vermieden und der Koordinationsaufwand im Sinne einer Vereinfachung der verwaltungsseitigen Abwicklung verringert, ohne dass dies zulasten der Bürgerinnen und Bürger führt.

In 8. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27c Absatz 1 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 27c Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „angeordnet“ die Wörter „oder in das Ermessen der Behörde gestellt“ einzufügen.

Begründung:

Der vorgelegte Gesetzentwurf erfasst nur Erörterungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind. Jedenfalls im Immissionsschutzrecht steht der Erörterungstermin im Ermessen der Behörde, sodass aufgrund des Wortlauts in diesem Fall nicht von der Regelung Gebrauch gemacht werden kann. Um auch in den Fällen eines Erörterungstermins, einer mündlichen Verhandlung oder einer Antragskonferenz, die im Ermessen der Behörde stehen, dieser zu ermöglichen die digitalen Formate zu nutzen, ist die Regelung zu ergänzen.

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27c Absatz 2 Satz 2 VwVfG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 27c Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Frist des § 27c Absatz 2 Satz 2 VwVfG-E sollte auf mindestens zwei Wochen verlängert werden. Die Ermöglichung einer hinreichenden Vorbereitung erleichtert und beschleunigt die Onlinekonsultation. Zu kurze Fristen sind aus Beschleunigungsgründen kontraproduktiv und nicht geeignet, einen vorgelagerten Rechtsschutz zu gewährleisten. Dies ist, insbesondere im Hinblick auf die Präklusionsregelungen von Bedeutung. Die Klagemöglichkeiten der Verbände werden durch die Rechtsprechung stetig erweitert, so dass auch ein Verweis auf die Möglichkeit nach UVPG Stellung nehmen zu können, nicht in jedem Fall ausreichen wird.

In 10. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 27c Absatz 3 Satz 2 – neu – VwVfG)

Dem Artikel 1 Nummer 3 § 27c Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur

die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben; dasselbe gilt für Video- und Telefonkonferenzen.“

Begründung:

Daneben ist eine Regelung hinsichtlich der Sicherstellung der Zugangsberechtigung zu treffen, damit seitens der Behörde dieser Aspekt berücksichtigt wird und der Teilnehmerkreis nicht unzulässig erweitert wird, zum Beispiel durch einfache Weitergabe eines Zugangslinks.

In 11. Zu Artikel 1 Nummer. 3a – neu – (§ 30 Satz 2 – neu – VwVfG)

Nach Artikel 1 Nummer 3 ist folgende Nummer einzufügen:

‘3a. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind Urkunden, Akten und elektronische Dokumente geheim zu halten, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.“ ‘

Begründung:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall mit einer Veröffentlichung von Unterlagen im Internet, wie nun in § 27 b VwVfG-E geregelt, ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen kann. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Dazu können auch solche gehören, die gegen nationale Sicherheitsinteressen verstoßen. Die Regelung orientiert sich an § 23 UVPG.

In 12. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 72 Absatz 1 VwVfG)

Nach Artikel 1 Nummer 5 ist folgende Nummer einzufügen:

‘5a. In § 72 Absatz 1 werden die Wörter „zu gewähren ist.“ durch die Wörter „zu gewähren ist, die §§ 27a bis 27c bleiben unberührt.“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass trotz des in Satz 1 angeordneten

Anwendungsvorrangs der §§ 73 bis 78 VwVfG die Regelungen der §§ 27a bis 27c VwVfG-E anzuwenden sind. Die vermeidet, insbesondere im Hinblick auf den Erörterungstermin, etwaige Auslegungsschwierigkeiten.

In 13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 73 Absatz 3 Satz 2 VwVfG),
Nummer 7 Buchstabe b (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es einer Anpassung des Wortlauts der Regelungen bedarf, um klarzustellen, dass die Anhörungsbehörde (§ 73 Absatz 3 Satz 2 VwVfG-E) und die Planfeststellungsbehörde (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG-E) nicht nur ausschließlich eine einzige Gemeinde bestimmen können, bei der eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen ist, sondern auch mehrere.

Begründung:

Der Wortlaut der Regelungen legt nahe, dass ausschließlich bei einer einzigen von mehreren Gemeinden eine andere Zugangsmöglichkeit für die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist („in welcher der Gemeinden“, „mit der jeweiligen Gemeinde“). Aus der Begründung ergibt sich nicht, dass mit der Regelung eine Begrenzung auf nur eine Gemeinde beabsichtigt ist. Vielmehr soll lediglich nicht zwingend in allen betroffenen Gemeinden auch eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Wenn nun bereits in der Einzelbegründung zu § 27b VwVfG-E Streckenvorhaben als Beispiel genannt werden, in denen eine einzige andere Zugangsmöglichkeit nicht ausreichend sein kann, erschiene es widersinnig, für Planfeststellungsverfahren von vornherein eine Beschränkung auf nur eine einzige Gemeinde vorzunehmen. Eine solche Beschränkung ist aus Verfahrenssicht nicht sinnvoll.

In, Wi 14. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 73 Absatz 4
Satz 1 VwVfG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

- ,aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt und die Wörter „bei der Gemeinde“ durch die Wörter „bei einer Gemeinde nach Absatz 2“ ersetzt.‘

Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten:¹

Bei der weitgehenden Digitalisierung des Verfahrens verbleibt die Regelung zur Form von Einwendungen auf dem bisherigen Stand des Verfahrensrechts (schriftlich oder Niederschrift). Es besteht kein sachlicher Grund Einwendungen nicht auch (einfach) elektronisch, zum Beispiel via E-Mail, zuzulassen. Die während der Corona-Pandemie von den Anhörungsbehörden zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen gesammelten Erfahrungen mit der Zulassung der elektronischen Erklärungen nach § 4 Absatz 2 PlanSiG waren durchweg positiv; insbesondere wurde kein Missbrauch im Sinne von gehäuften, gleichförmigen Einwendungen festgestellt.

Weiterhin sind digitale Auslageplattformen oftmals mit der Funktion ausgestattet, dass dort direkt Stellungnahmen beziehungsweise Einwendungen abgegeben werden können und teils direkt digital weiterverarbeitet werden können. Diese Funktionalität trägt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren bei, sodass die Möglichkeit für die Behörden eröffnet werden sollte. Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Regelungen in das Fachrecht integriert werden – aus Gründen der Rechtssicherheit und damit alle Verfahren nach dem VwVfG von den Möglichkeiten der Digitalisierung profitieren können, ist eine Regelung im VwVfG angezeigt.

Überdies würde es einen systematischen Bruch darstellen, wenn zwar Bekanntmachungen und Auslagen digitalisiert werden, die Möglichkeit Einwendungen zu erheben jedoch nicht.

Begründung des Wirtschaftsausschusses:

Bei der weitgehenden Digitalisierung des Verfahrens verbleibt die Regelung zur Form von Einwendungen auf dem bisherigen Stand des Verfahrensrechts (schriftlich oder zur Niederschrift). Der hier vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt einen Rückschritt dar, da er hinter den bereits bestehenden Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes zurückbleibt und die Potentiale der Digitalisierung ungenutzt lässt. Der Vorschlag bleibt so auch hinter den zuletzt von der Bundesregierung angekündigten Zielsetzungen auf der Kabinettsklausur in Meseberg deutlich zurück. Es besteht mithin kein sachlicher Grund, Einwendungen nicht auch (einfach) elektronisch, zum Beispiel via E-Mail, zuzulassen. Dies entspricht gerade der aktuell gültigen und seit drei Jahren angewendeten Rechtslage. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung wird die in § 4 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG enthaltene Möglichkeit der Abgabe von elektronischer Erklärungen als einfache E-Mail in Textform für Einwenderinnen und Einwender durch die Änderung in § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG dauerhaft integriert. Aus der mittlerweile dreijährigen gängigen Praxis der Planfeststellungsbehörden wurden durchweg positive Erfahrungen gesammelt, sodass eine dauerhafte Übernahme in das VwVfG diese Verfahrensbeschleunigung verstetigt.

¹ Die Begründungen werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 16)

15. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 103 VwVfG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 103

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren nach Maßgabe des Satzes 2 anwendbar. Verfahrensschritte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesem Gesetz oder dem Planungssicherungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach diesem Gesetz in der vor Inkrafttreten geltenden Fassung oder nach dem Planungssicherungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.“

Begründung:

Die bislang vorgesehene Regelung führt bei zeitlich länger dauernden Verfahren, wie zum Beispiel der Planfeststellung, dazu, dass unter Umständen für einen recht langen Zeitraum (zum Beispiel bei Verfahren mit zwischenzeitlichen Umplanungen, „Deckblattverfahren“) das VwVfG vor Änderung beziehungsweise das PlanSiG anwendbar bleibt. Eine Übergangsregelung, die auf einzelne Verfahrensschritte abstellt, ist daher zielführender.

In 16. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 103 VwVfG)

In Artikel 1 Nummer 8 § 103 sind die Wörter „und das Planungssicherungsgesetz“ zu streichen.

Begründung

Einer Berücksichtigung des Planungssicherungsgesetzes in der Übergangsregelung des § 103 VwVfG-E bedarf es nicht. Mit § 6 Absatz 2 PlanSiG besteht – auch ab dem 01. Januar 2024 – eine Übergangsregelung, nach der für mit Ablauf des 31. Dezember 2023 nicht abgeschlossene Verfahrensschritte bei Gebrauchmachen einer Regelung nach den §§ 2 bis 5 PlanSiG dessen Bestimmungen bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weitergelten. Der Nennung des Planungssicherungsgesetzes in § 103 VwVfG-E käme allenfalls deklaratorische Bedeutung zu; sie wirkt eher wie ein Fremdkörper.

U 17. Zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 01 – neu – (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG)

Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

,01. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 73 Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.‘

Begründung:

Notwendige Folgeänderung. Die Verweisung im UVPG soll entsprechend der Änderung des VwVfG angepasst werden, damit die beabsichtigte Entbürokratisierung auch bei Verfahren mit UVP-pflichtigen Anlagen zur Geltung kommt.

Derzeit verweist § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG auf § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG. Mit dem 5. VwVfÄndG soll § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG um einen Satz 2 ergänzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG um den ergänzenden Satz 2 des § 73 Absatz 3 des 5. VwVfÄndG anzupassen. Die Anpassung ist insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung angebracht.

B

18. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.